

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode am 24.09.2025 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Berlingerode beschlossen:

Artikel I

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben f und g ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab
- g) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel II

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Erdreihengrabstätten im Erdrasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

Artikel III

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 1 wird um den Buchstaben e und f ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- f) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Absatz 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Artikel IV

Der § 14 a „Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld“ wird neu eingefügt:

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung ohne jegliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist ausgeschlossen. Die Nachbelegung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist nicht zulässig.

- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt: Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m.

- (3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld ist unzulässig. Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen und nur durch einen fachkundigen Steinmetzbetrieb zu legen ist. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes keinen Einfluss.

Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

- (4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä) ist nach der Einsaat des Rasens nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

Artikel V

Der **§ 17 „Allgemeine Gestaltungsvorschriften“** wird um die Absätze 6 und 7 erweitert.

Sie lauten wie folgt:

- (6) Die Errichtung, Veränderung, Reparatur, Neufundamentierung, Wiederaufstellung und Beschriftung von Grabmalen, Grabanlagen und Grabsteinplatten sowie sonstiger baulicher Anlagen darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 6 der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (7) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. (TA-Grabmal).

Artikel VI

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** wird um die Absätze 7 und 8 erweitert. Sie lauten wie folgt:

- (7) Für die Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

Die Grabstätte besteht aus einer im Rasen ebenerdig liegenden Grabsteinplatte. Liegende und stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Die Grabsteinplatte liegt mittig der Grabstätte, die ebenerdig zu verlegen ist und muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Format:
 - 0,50 m Breite
 - 0,50 m Tiefe
 - 0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten und Befahren der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder ähnliches sind nicht zulässig.

- b) Material:

Es ist ausschließlich Granitstein (kein Sandstein) zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. In die Grabsteinplatte kann eine Metallplatte mit einer maximalen Größe von 0,25 m x 0,25 m eingearbeitet werden. Die Metallplatte muss bündig mit der Grabsteinplatte abschließen. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

c) Einbau:

Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

- d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

(8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.

- b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten und Befahren der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen.

Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte: Beginn oberhalb des Grabes

Größe: 0,80 m x 0,80 m

Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m

Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m

Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

- d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase und / oder einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen fest auf der Sockelplatte angebracht werden. Ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Außenkante von allen Seiten ist einzuhalten.

Artikel VII

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um die Absätze 12 und 13 erweitert. Sie lauten wie folgt:

- (12) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Eine Ausnahme für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u.ä.) ist nur auf der Grabsteinplatte und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck, wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a., sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Vasen, Kerzenhalter und Laternen, die gemäß § 18 Abs. 8 d fest auf der Sockelplatte angebracht sind.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlingerode, 29.10.2025

- Siegel -

Simon
Bürgermeister

Anlagen:

- Friedhofsplan
- Maße Erdrasengrab

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 12 vom 07.11.2025 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Satzung am 08.11.2025

Gemeinde Berlingerode



Legende:

- | | | |
|---------|---|---|
| 1 bis 6 | - | Reihengrabstätten über 5 Jahre |
| K | - | Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahre) |
| UF | - | Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten) |
| UGA | - | Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) |
| BAG | - | Baumgrabanlage (Baumgrabstätten) |
| URG | - | Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld |
| ERG | - | Erdrähengrabstätten im Rasengrabfeld (Erdrasengrab) |

Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab

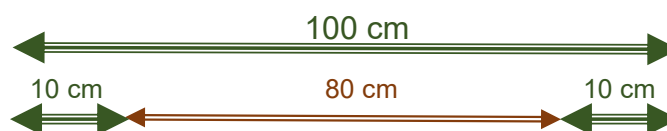
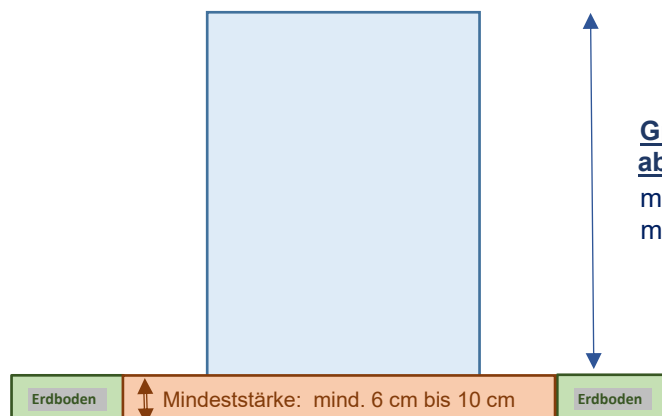
Grabmal

**Grabmalhöhe
ab Sockelplatte:**

mind. 50 cm bis
max. 80 cm

Sockelplatte

bodengleich verlegte
(ebenerdige) Sockelplatte
(0,80 m x 0,80 m)



**Erdrasengrab
mit**

Sockelplatte

und Grabmal

